

Allgemeine Einkaufsbedingungen

(Stand: Juni 2019)

I. Geltung

1. Alle Bestellungen des Bestellers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind sodann Bestandteil aller Verträge, die der Besteller mit seinen Lieferanten über die von diesen angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten – sofern nichts anderes vereinbart ist – in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Bestellers gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle nachfolgenden Bestellungen oder gleichartigen Vertragsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller, ohne dass diese nochmals gesondert vereinbart werden müssten.
2. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen, insb. Verkaufsbedingungen oder Lieferbedingungen des Lieferanten oder Dritter, finden keine Anwendung und werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Besteller ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn der Besteller auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Nur schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax), erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der nachträglichen Bestätigung durch ein Bestätigungsschreiben des Bestellers. Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages sollen ebenfalls schriftlich bestätigt werden.
2. Der Lieferant hat sich bezüglich Menge, Beschaffenheit und Ausführung an die vom Besteller vorgegebenen oder genehmigten Aufträge, Ausschreibungen und etwaige Zeichnungen zu halten. Auf etwaige beabsichtigte oder vorhandene Abweichungen hat er den Besteller ausdrücklich in der Auftragsbestätigung schriftlich hinzuweisen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
3. Wird der Auftrag des Bestellers nicht innerhalb von 7 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich bestätigt, ist der Besteller zum Widerruf berechtigt. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

III. Preise, Versand, Verpackung

1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für Verpackung und Transport sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in diesen Preisen enthalten. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle weiteren Leistungen und Nebenleistungen sowie alle Nebenkosten des Lieferanten ein. Sofern sich die Gestehungskosten des Lieferanten um mehr als 10% erhöhen oder verringern, ohne dass dies für den Lieferanten vorhersehbar war, ist jede Partei berechtigt – und auf Verlangen der anderen Partei auch verpflichtet - eine Neuverhandlung der Preise zu verlangen. Kommt

innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einigung zustande, ist der jeweilige Preis nach billigem Ermessen zu bestimmen.

2. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestellnummer des Bestellers zu enthalten.
3. Der Versand/die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten frei vereinbartem Anlieferort. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Besteller über, wenn diesem die Ware an dem vereinbarten Anlieferort übergeben wird. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
4. Die Rücknahmeverpflichtung für Verpackungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

IV. Rechnungen und Zahlung

1. Rechnungen sind mit allen vereinbarten Angaben und Unterlagen, mangels Vereinbarung mit den üblichen, nach erfolgter Anlieferung einzureichen. Nicht ordnungsgemäße Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als beim Besteller eingegangen. Die Zahlung erfolgt auf einem handelsüblichen Weg und zwar bis zu 14 Tage nach Lieferung/Leistung und Rechnungseingang mit 3% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfristen ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
2. Bei Zahlungsverzug schuldet der Besteller Verzugszinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen oder wenn sich diese aus demselben Auftrag ergeben.

V. Liefertermine, Lieferverzug, Annahmeverzug und höhere Gewalt

1. Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich und vom Lieferanten genau einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung ist der Wareneingang am vereinbarten Anlieferort.
2. Wird eine Überschreitung eines Termins erkennbar, hat der Lieferant den Besteller unverzüglich über den Grund und die voraussichtliche Dauer schriftlich zu unterrichten.
3. Für den Fall des Lieferverzugs stehen dem Besteller alle gesetzlichen Ansprüche zu. In dringenden Fällen, insb. um einen Produktionsausfall zu vermeiden oder im Hinblick auf eigene Lieferverpflichtungen, ist der Besteller berechtigt, sich ohne weiteres auf Kosten des Lieferanten anderweitig einzudecken.
4. Der Besteller ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,5% des jeweiligen Auftragswerts, höchstens jedoch 5% des jeweiligen Auftragswerts, zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen. Der Besteller behält sich die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens vor. Dem Lieferanten bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Nachweis eines niedrigeren oder gar keinen Schadens, als Folge seines Schuldnerverzuges, nachzuweisen.
5. Höhere Gewalt und rechtmäßige Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung von ihrer Leistungspflicht. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre gegenseitigen Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sollte der Besteller an der Lieferung aufgrund der Verzögerung kein Interesse mehr haben oder sollte ihm diese Lieferung nicht mehr zumutbar sein, ist der Besteller nach vorheriger Ankündigung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
6. Bei früherer Anlieferung als vereinbart behält es sich der Besteller vor, eine Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei einem fixen Liefertermin eine vorzeitige Lieferung und keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zum Liefertermin bei dem Besteller.

Für die Zahlung gilt allein der vereinbarte Liefertermin. Im Falle der zu frühen Anlieferung durch den Lieferanten, ist der Besteller berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten einzulagern, soweit der Besteller diese nicht sofort weiterverwenden kann. Sofern der Besteller die Ware selbst einlagert, stehen diesem Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangene Kalenderwoche bis zum ursprünglichen Liefertermin bzw. einer vorherigen Verwertungsmöglichkeit zu. Die Geltendmachung höherer Lagerkosten gegen Nachweis behält sich der Besteller vor. Dem Lieferanten bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Nachweis eines niedrigeren oder gar keinen Schadens, als Folge seiner zu frühen Anlieferung, nachzuweisen.

7. Für den Eintritt des Annahmeverzuges des Bestellers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant muss dem Besteller seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung des Bestellers (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der Besteller in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn der Besteller sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.
8. Teillieferungen werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

VI. Haftung für Mängel

1. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängeln einschließlich Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen stehen dem Besteller ungekürzt zu.
2. Offensichtliche Mängel der Lieferung, insbesondere Mengenabweichungen und offensichtliche Transportschäden, werden durch den Besteller angezeigt, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Die Rüge gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung erfolgt. Versteckte Mängel sind binnen 5 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung zu rügen.
3. Die Parteien sind sich einig, dass eine Rüge ordnungsgemäß erhoben ist, wenn der Besteller dem Lieferanten mitteilt, dass das Produkt mangelhaft sei. Eine ausführliche Darlegung der Gründe für die Nichtverwendbarkeit wird der Besteller jedoch auf Nachfragen des Lieferanten in angemessener Frist nachreichen.
4. Der Lieferant erklärt, dass seine Produkte die vereinbarte Beschaffenheit haben, insbesondere die vom Besteller geforderten Spezifikationen enthalten. Änderungen und Abweichungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Abstimmung.
5. Kommt der Lieferant dem Verlangen nach Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, gilt die Nacherfüllung als gescheitert; der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, ohne weiteres Zuwarten vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, sofern der Lieferant nicht nachweist, dass er die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.
6. Sofern die gelieferten Produkte in einem Endprodukt Verwendung finden, das am Ende der Lieferkette an einen Abnehmer verkauft (Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag) wird, steht dem Besteller im Falle einer Inanspruchnahme durch seine Abnehmer aufgrund der §§ 445a, 445b BGB ein Regressanspruch in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften gegen den Lieferanten zu. Für Umfang, Inhalt und Verjährung gelten §§ 445a, 445b BGB entsprechend.
7. Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 36-monatige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche wegen Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Die Verjährung von Ansprüchen aus Rechtsmängeln ist darüber hinaus in dem Fall gehemmt, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels

Verjährung – noch gegen den Besteller geltend machen kann; höchstens aber für 30 Jahre seit Ablieferung.

8. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet der Besteller nicht auf Gewährleistungsansprüche.
9. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen dem Besteller neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Bevor der Besteller einen von seinen Abnehmern geltend gemachten Mängelanspruch anerkennt oder erfüllt, wird der Besteller den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom Besteller tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

VII. Produkthaftung und Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.
2. Besteller und Lieferant werden sich bei der Rechtsverteidigung gegenseitig unterrichten und unterstützen.
3. Ist der Besteller verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personenschaden bzw. Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, ohne dass damit eine Haftungsbegrenzung vertraglich vereinbart ist. Der Lieferant wird dem Besteller auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

VIII. Schutzrechte und Haftung für Rechtsmängel

1. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter im Land des vereinbarten Anlieferortes und – soweit dem Lieferanten bekannt – des beabsichtigten Verwendungslandes nicht verletzt werden.
2. Der Lieferant stellt den Besteller und seine Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die dem Besteller in diesem Zusammenhang entstehen.
3. Im Übrigen gelten für sonstige Ansprüche wegen Rechtsmängeln die Regelungen zur Haftung für Mängel gem. Ziffer VI. dieses Vertrages.

IX. Eigentumssicherung

1. An vom Besteller abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich der Besteller das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne die ausdrückliche Zustimmung des Bestellers weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf das Verlangen des Bestellers hin vollständig an diesen zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
2. Werkzeuge und Modelle, die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und dem Besteller durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum des Bestellers oder gehen in dessen Eigentum über. Der

Lieferant wird sie als Eigentum des Bestellers kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an den Besteller herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit dem Besteller geschlossenen Verträge benötigt werden.

3. Die Übereignung der Ware auf den Besteller hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der Besteller jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der Besteller bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
4. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für den Besteller vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller, so dass dieser als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

X. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Insbesondere sind sie verpflichtet alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Konstruktionsskizzen, Modelle, CAD-Daten und sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten darf ihr Inhalt nur bei Vorliegen einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch für Stoffe und Materialien sowie Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der Besteller dem Lieferanten zur Herstellung beistellen.
2. Die Dauer der Geheimhaltungspflicht beträgt 5 Jahre, gerechnet ab endgültiger Abwicklung des Vertrages. Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach Abwicklung fort, auch für den Fall, dass ein Vertrag nicht zustande kommt.
3. Die Geheimhaltungspflicht gilt dann nicht, wenn die geheim zuhaltenden Informationen im Sinne des Abs. 1 bereits allgemein bekannt oder dem Lieferanten vor ihrer Übermittlung bekannt waren. Die Geheimhaltungsverpflichtung des Lieferanten erlischt auch dann, wenn während der Laufzeit der Geheimhaltungspflicht die geheimhaltungsbedürftigen Informationen allgemein bekannt werden, ohne dass eine Vertragsverletzung des Lieferanten hierfür ursächlich war.
4. Erhaltene Unterlagen sind nach dem Ende der Geschäftsbeziehung unaufgefordert dem Vertragspartner vollständig einschließlich aller Kopien zurückzugeben; Dateien sind, falls nicht herausgebbar, endgültig zu vernichten.

XI. Schlussbestimmungen

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben oder aber Forderungen außerhalb eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehaltes abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.
2. Stellt der Lieferant die Zahlungen ein, wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen

beantragt oder eröffnet oder wird ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren über das Vermögen des Lieferanten eingeleitet, so ist der Besteller berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn nicht der Antrag binnen 4 Wochen zurückgenommen wird.

3. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Bestellers, sofern sich aus der Bestellung nicht etwas anderes ergibt.
4. Für diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen dem Besteller und dem Lieferanten oder ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) und des internationalen Privatrechts.
5. Die Vertragsparteien vereinbaren für alle sich aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis oder diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts am Sitz des Bestellers. Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, jedes ansonsten zuständige Gericht anzurufen.
6. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit daneben eine andere Sprache verwendet wird, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.